



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Referat Grünordnung, Schutzverordnungen, ökologische Landwirtschaft, Forst und Jagd

Dr. Uwe Lampe, Corinna Kreß

Bremische Baumschutzverordnung

Schutzgegenstände:

- Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 120 cm;
- Obstbäume außerhalb Gartenbau mit STU mind. 80 cm;
- Ilex, Eibe, Weiß- und Rotdorn mit STU von mind. 80 cm;
- Weiden mit STU mind. 300 cm;
- Kopfweiden mit STU mind. 120 cm;
- Nadelbäume mit STU mind. 300 cm.

Nicht geschützt:

- Pappel, Birke;
- Bäume auf Kleingartenparzellen;
- Abgestorbene Bäume;
- Bäume mit STU weniger 250 cm, wenn näher als 4 m zu Wohngebäuden.

Tabelle: Geschützte und nicht geschützte Bäume im Land Bremen

Geschützt sind					
		Laubbäume	Obstbäume	Nadelbäume	
Stamm- umfang	In 100 cm Höhe gemessen	<i>mehr als 120 cm</i>	<i>mehr als 80 cm</i>	<i>mehr als 300 cm</i>	
Stamm- durchmesser		<i>mehr als 38 cm</i>	<i>mehr als 25 cm</i>	<i>mehr als 95 cm</i>	
Ausnahmen von dieser Grundregel					
Umfang mehr als 80 cm		Stechpalme (Ilex), Weiß- und Rotdorn		Eibe	
Umfang mehr als 300 cm		Weide (außer Kopfweide)			
Nicht geschützt sind					
Pappeln und Birken					
Alle Bäume auf		Kleingartenparzellen			
Bäume, deren Umfang kleiner als 250 cm ist und mit einem		Wohnhausabstand des Stammes kleiner als 4 m			

Verboten:

- Geschützte Bäume oder Teile zu entfernen, zerstören, beschädigen, Weiterbestand beeinträchtigen. Verbot erstreckt sich auch auf Wurzelbereich (Kronentraufenbereich).

Zulässig:

- fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen;
- fachgerechte Beseitigung von Ästen, die bauliche Anlage beeinträchtigen;
- auf öffentlichen Flächen sachgerechte Auslichtung von Gehölzbeständen.

Aufgaben der Naturschutzbehörde:

Anordnung von Maßnahmen, z.B.

- zur Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen,
- gegenüber dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten die Durchführung solcher Maßnahmen zu dulden,
- Herstellung des ursprünglichen Zustandes,
- in begründeten Fällen Vorlage eines Gutachtens.

Gestattung von Baumfällungen:

- als gebundene Entscheidung, sofern zulässige bauliche Nutzung nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

Erteilung von Befreiungen wenn

- überwiegende öffentliche Interessen oder unzumutbare Belastung dem Baumschutz entgegenstehen.

Zuständigkeit der Naturschutzbehörde:

- Wird ausschließlich auf Antrag tätig;
- Ausschließlich auf Privatflächen beschränkt (Baumschutz auf „öffentlichen Flächen“ Sache der Bedarfsträger);
- Baumschutz obsolet, wenn Gutachten mangelnde Verkehrs- und Standsicherheit attestiert;
- Festlegen von Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen bzw. Festsetzung einer Ausgleichszahlung;
- Garantenpflicht.

Zuständigkeiten im Baumschutz

Stand: 01.11.2012

Sachbearbeiter/ -in

-  Herr Oporek
-  Frau Kreß
-  Frau Pape

Bei Fragen zum Baumschutz
in der Stadtgemeinde Bremen
wenden Sie sich bitte an:

Postanschrift:

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Referat 30 – Baumschutz
Ansgaritorstr. 2
28195 Bremen

Sachbearbeiter/-in:

Frau Corinna Kreß
Tel.: 0421-361 9577
Fax: 0421-496 9577
E-Mail: Corinna.Kress@Umwelt.Bremen.de

Herr Andreas Oporek
Tel.: 0421-361 5130
Fax: 0421-496 5130
E-Mail: Andreas.Oporek@Umwelt.Bremen.de

Frau Hanna Pape
Tel.: 0421-361 9206
Fax: 0421-496 9206
E-Mail: Hanna.Pape@Umwelt.Bremen.de
vormittags

